

Entwurf Dingliches Vorkaufs- und Ankaufsrecht (§ 883 BGB, § 1094 BGB)

In Erfüllung des am vor dem / der Notar*in ...zu UR-Nr. ... geschlossenen Vertrages räumt

Herr Herbert Kern, Berger Straße 8, 61138 Niederdorfelden

der

Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

an dem Grundstück der Gemarkung Niederdorfelden, Flur 20, FISTnr.10 ein übertragbares und vererbliches dingliches Vorkaufsrecht und ein dingliches Ankaufsrecht für den ersten Verkaufsfall in der Form des subjektiv-persönlichen Vorkaufs- und Ankaufsrechts ein.

Das Vorkaufs- und Ankaufsrecht wirkt für den ersten Verkaufsfall, zu dem es von der Berechtigten rechtlich ausgeübt werden kann und ist deshalb von der konkreten Person des Eigentümers des Grundstücks unabhängig. Es ist vererblich.

(Notarielle Unterschriftsbeglaubigung)

Entwurf 09.08.22